



Treuhand Zürcher
Luzernstrasse 224
3078 Richigen
Telefon 031 832 53 73
info@tzt.ch
www.tzt.ch

tz-info 2026

Kundeninformation

Sehr geehrte tz-Kunden

Wir freuen uns, Ihnen auch im Jahr 2026 mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Denn auch das neue Jahr bringt diverse Änderungen mit sich. Schwerpunkte in unserer tz-info bilden dieses Jahr die Absicherungen der Ehepartnerinnen in der Landwirtschaft, Einkäufe in die Säule 3a für Vorjahre, die Folgen der Eigenmietwert-Abschaffung und die kommende Abstimmung über die Individualbesteuerung.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr tz-Team

Inhaltsverzeichnis

- 1 AHV-Abzüge 2026
- 1 Absicherung EhepartnerInnen in der Landwirtschaft ab 01.01.2027
- 2 Einzahlungen 2026 Säule 3a / Einkäufe 3a ab 2026 für Vorjahre
- 3 Abschaffung Eigenmietwert ab 2028
- 3 Steuererklärungen 2025
- 3 Abstimmung zur Individualbesteuerung
- 4 MWST mit Geschäftsliegenschaft
- 4 AHV Rentenvorbezug
- 4 Hof- und Betriebsübergabe
- 4 Rückerstattung Mineralölsteuer
- 4 Weihnachtsgeschichte/Jolanda Gosteli
- 4 E-Mail-Adressen

AHV-Abzüge ab 01.01.2026

(gleich wie 2025)

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
AHV, IV, EO	5.30%	5.30%
ALV	1.10%	1.10%
Total	6.40%	6.40%

Abzüge Landwirtschaft für familieneigene Angestellte:

AHV, IV, EO	5.30%	5.30%
keine ALV		

Absicherung EhepartnerInnen in der Landwirtschaft ab 01.01.2027

Anpassung der Direktzahlungsverordnung:
Neuer obligatorischer Versicherungsschutz ab 2027

Soziale Absicherung EhepartnerInnen und eingetragene PartnerInnen

Um ab 2027 Direktzahlungen in der vollen möglichen Höhe erhalten zu können, muss ein persönlicher Versicherungsschutz für mitarbeitende (Ehe-) Partnerinnen und Partner bestehen. Dieser Versicherungsschutz muss für Personen, welche in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb des Partners oder der Partnerin mitarbeiten, vorhanden sein. Der Versicherungsschutz muss die Risikoversicherung und den Verdienstausschlag infolge Krankheit oder Unfall im vorgeschriebenen Umfang abdecken.

Wer muss die Anforderung erfüllen?

Das Gesetz gilt für verheiratete sowie eingetragene Partnerinnen und Partner.

- Jahrgang 1973 oder jünger
- Kein eigenes Einkommen oder eigenes jährliches Einkommen unter der Eintrittsschwelle BVG (aktuell Fr. 22'680.-)

Beträchtliche und regelmässige Mitarbeit auf dem Betrieb, bestätigt durch den Zweiverdienerabzug in der Steuererklärung.

Für wen gibt es Ausnahmen?

- Total eigenes Einkommen über der Eintrittsschwelle BVG (auch wenn mehrere Lohnausweise zusammen und nicht BVG abgerechnet wird)
- Keine Geltendmachung des Zweiverdienerabzuges in der Steuererklärung
- Jährliches Einkommen des Bewirtschafterpaares unter Fr. 12'000.- (Durchschnitt der beiden Vorjahre)
- Wenn die Versicherung bei gesundheitlichen Problemen einen Vorbehalt oder den Antrag für den Versicherungsschutz ablehnt, dann sind die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung erfüllt.

Was sieht diese Regelung vor?

1. Taggeldversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (Krankheit und Unfall)

- Taggeld von mind. Fr. 100.- pro Tag
- Wartefrist max. 60 Tage (Auszahlung ab 61. Tag)

2. Risikovorsorge für Invalidität und Tod (Krankheit und Unfall) für die Zeit bis zum Erreichen des AHV- Alters

- Jahresrente mind. Fr. 24'000.- oder
- Kapital mind. Fr. 300'000.- oder
- Kombination von beidem
- Alterssparen ist nicht vorgesehen

Einzahlungen Säule 3a /

Fr. 7'258.-- mit Pensionskassenabzug

Fr. 36'288.-- ohne Pensionskassenabzug
(max. 20% vom Einkommen)

Einkäufe Säule 3a ab 2026 für Vorjahre

Ab dem Steuerjahr 2026 ist es möglich, zusätzlich zum ordentlichen jährlichen Beitrag eine Nachzahlung (Einkauf) in die Säule 3a zu leisten. Diese Nachzahlung ist sowohl bei selbständig wie auch bei unselbständig Erwerbenden auf den «kleinen Beitrag» (im Jahr 2026 Fr. 7'258.--) beschränkt.

Folgende Einschränkungen und Bedingungen gelten dabei:

- Lücken können erstmals für das Beitragsjahr 2025 geschlossen werden. Deshalb erstmals mit der Steuererklärung 2026.
- Die steuerpflichtige Person ist im Einkaufsjahr zur Einzahlung in die Säule 3a berechtigt. (AHV-pflichtiges Einkommen).
- Einkäufe sind nur für jene Jahre möglich, in denen ein AHV-pflichtiges Einkommen in der Schweiz erzielt wurde
- In den Jahren, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, wurde keine vollständige Einzahlung des ordentlichen Beitrags geleistet.
- Für den Ausgleich der Beitragslücke eines Jahres ist nicht mehr als ein Einkauf zulässig. Das heisst nicht eine Hälfte in einem Jahr und eine weitere Hälfte in einem späteren Jahr.
- Es können aber im gleichen Steuerjahr für mehrere Beitragsjahre Lücken geschlossen werden. (Also z.B. im Steuerjahr 2027 für die Beitragsjahre 2025 und 2026).
- Bereits fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters (ab 60-jährig) darf man damit beginnen, 3a-Gelder ordentlich zu beziehen. In diesem Fall sind aber danach keine Einkäufe mehr möglich. Ordentliche Einzahlungen für das aktuelle Jahr sind noch möglich.
- Im Einkaufsjahr wurde/wird der maximal zulässige, ordentliche Beitrag der Säule 3a einbezahlt.
- Einkäufe in die Säule 3a sind maximal 10 Jahre rückwirkend zulässig.

Zahlenbeispiele:

- Arbeitnehmer mit Lohnausweis (mit BVG):

Steuerjahr 2026: Im Jahr 2025 wurden CHF 3'000 einbezahlt, der ordentliche Maximalbetrag wäre Fr. 7'258.-- gewesen. Im Steuerjahr 2026 können somit Fr. 4'258.-- aus dem Jahr 2025 nachbezahlt werden, sofern zusätzlich der ordentliche Maximalbetrag des Jahres 2026, der ebenfalls Fr. 7'258.-- beträgt, bereits einbezahlt worden ist bzw. wird. Gesamthaft können im Steuerjahr somit Fr. 11'516.-- einbezahlt und abgezogen werden (Fr. 4'258.-- Nachzahlung plus Fr. 7'258.-- ordentlicher Beitrag).

- Selbständigerwerbende ohne BVG, massgebendes Einkommen Fr. 75'000.--

Steuerjahr 2026: Im Jahr 2025 wurden Fr. 5'000.-- einbezahlt. Zulässig gewesen wäre eine Einzahlung von Fr. 15'000.-- (20 Prozent des massgebenden Einkommens von Fr. 75'000.--). Maximaler Einkaufsbetrag für das Jahr 2025 im Jahr 2026: Fr. 7'258.--, weil die tatsächliche Differenz von Fr. 10'000.-- (Fr. 15'000.-- abzüglich Fr. 5'000.-- = Fr. 10'000.--) höher ist als der «kleine Beitrag» des Jahres 2026.

Abschaffung Eigenmietwert ab 2028

Das Volk hat am 28. September 2025 der Abschaffung des Eigenmietwertes klar zugestimmt. Gültigkeit hat die Abschaffung nach einer noch unklaren Übergangsfrist ca. 2028.

Liegenschaft im Privatvermögen

Bei der Selbstnutzung fällt die Besteuerung des Eigenmietwertes weg (inkl. Wohnrecht, Wohnungen im Ausland etc.).

Viele bisherige Abzüge sind nicht mehr oder nur noch teilweise möglich. Abzüge der Schuldzinse sind nur noch möglich bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften, oder bei Selbstnutzung die ersten 10 Jahre ab Erwerb.

Bei Selbstnutzung können keine Gebäudeunterhaltskosten mehr in Abzug gebracht werden. Je nach Kanton vielleicht noch für Energiesparmassnahmen.

Liegenschaften im Geschäftsvermögen

Die bisherige Systematik bleibt bestehen. Anstatt des Eigenmietwertes versteuert man einen vom Staat festgelegten Marktwert.

Ferienwohnungen

Durch den Wegfall des Eigenmietwertes dürfen die Gemeinden in den Tourismus-Regionen wohl eine zusätzliche Liegenschaftsteuer einführen.

Fazit

Eines ist sicher: Es wird komplexer und komplizierter. Von dieser Abschaffung des Eigenmietwertes werden wohl nur wenige Steuerzahler profitieren. Vor allem können sich die

reichen Steuerzahler und solche mit neuen Häusern und Wohnungen freuen.

Steuererklärungen 2025

Wer die Abgabefrist der Steuererklärung **selber verlängert**, muss uns den eingegebenen Abgabetermin **unbedingt mitteilen**.

Abstimmung vom 8. März 2026 Einführung Individualbesteuerung

Heute wird das Einkommen und Vermögen von Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Damit gibt es für beide Personen nur eine Steuererklärung.

Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Bundesgesetz werden künftig auch Verheiratete individuell besteuert. Jede Person versteuert ihr eigenes Einkommen und Vermögen, für alle gilt der gleiche Steuertarif. Damit würden verheiratete und vergleichbare unverheiratete Paare künftig gleich viel Steuern bezahlen.

Aus unserer Sicht profitieren vor allem gutverdienende Doppelverdienerehepaare. Ehepaare mit nur einem Einkommen müssten dagegen mehr bezahlen als mit der alten Regelung.

Der Bundesrat und das Parlament befürworten diese Vorlage. 21 von 26 Kantone lehnen diese Vorlage ab und sind der Meinung, es würde einfachere und fairere Lösungen geben, damit Ehepaare nicht mehr Steuern bezahlen als vergleichbare unverheiratete Paare. Ebenfalls bemängeln die Kantone den hohen administrativen Aufwand (+ 1'700'000 neue Steuererklärungen) und die daraus resultierenden Kosten.

Fazit

Wir als Treuhänder müssten eigentlich für die Annahme dieser Vorlage eintreten. Aber aus unserer Sicht ist die Vorlage nicht gerecht. Es kann nicht sein, dass Familien mit nur einem Einkommen mit zwei getrennten Steuererklärungen eine höhere Steuerbelastung tragen, als vorher mit nur einer Steuererklärung. Ebenfalls wird der Aufwand für die betroffenen Ehepaare, die Treuhänder, Gemeinden und die Kantone viel zu hoch. Von den daraus entstehenden Kosten gar nicht zu reden!

Diese Vorlage ist aus unserer Sicht mit einem klaren **NEIN** abzulehnen.

Mehrwertsteuer mit Geschäftsliegenschaften

Wer sich für seine Geschäftsliegenschaft (ohne Wohnungen) der Mehrwertsteuer unterstellt hat, kann von der effektiven Abrechnungsmethode nicht mehr zur Abrechnung nach Saldomethode wechseln. Vor Ablauf einer 20-jährigen Frist müssten sonst Vorsteuern anteilmässig zurückbezahlt werden. Bei einem Bauvolumen von Fr. 1'500'000.--, muss pro Jahr ca. Fr. 6'075.-- an Vorsteuern zurückbezahlt werden. Bei Unsicherheiten lohnt es sich, diese Angelegenheit mit uns zu besprechen.

AHV-Renten der Übergangsgeneration

Frauen bis Jahrgang 1969 haben nach wie vor die Möglichkeit einen AHV-Rentenvorbezug auszulösen. Je nach durchschnittlichem Jahreseinkommen hat dies verschiedene Auswirkungen. Es ist wichtig sich rechtzeitig darüber zu informieren. Im **tz-info** des Jahres 2025 sind wir ausführlich darauf eingegangen. Dort gemachte Aussagen haben nach wie vor Gültigkeit.

Hof- und Betriebsübergabe

Je früher eine Hof- und Betriebsübergabe geplant wird, desto besser.

Wir sind Ihr erster Ansprechpartner. Mit unserer grossen Erfahrung sind wir im ganzen Übergabeprozess gerne Ihr zuverlässiger Begleiter/Berater. Gerne orientieren wir Sie über die diversen Möglichkeiten einer Übergabe.

Rückerstattung Mineralölsteuer

Um die Mineralölsteuer ab 2026 zurückfordern zu können, muss man sich neu auf der Plattform Taxas des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit registrieren. Dies geschieht im ePortal unter

www.eportal.admin.ch oder alternativ über Agate => *Login ePortal zur Nutzung Taxas*.

Nach der erfolgreichen Registrierung wird ein automatischer Briefversand mit dem „Onboarding-Code“ per A-Post ausgelöst und versendet. Der Code in diesem Brief ist nur 14 Tage gültig, nach Ablauf dieser Frist muss die ganze Registrierung neu gemacht werden.

Neu kann und muss dann ab 1. Mai bis 30. Juni der eigentliche Antrag für die Rückerstattung gemacht werden, indem die aktuellen Flächen und Kulturen automatisch importiert werden können.

Seit 2025 ist eine rückwirkende Rückforderung für vergangene Jahre nicht mehr möglich, die Frist für einen Rückerstattungsantrag endet jeweils am 30. Juni des Folgejahres.

Weihnachtsgeschichte **tz / Jolanda Gosteli**

Wie jedes Jahr haben unsere Buchhaltungskunden im Dezember die obligate und beliebte Weihnachtsgeschichte erhalten. Wie seit über 30 Jahren hat Jolanda Gosteli aus Krauchthal «unsere» Weihnachtsgeschichte geschrieben. Jolanda, ganz herzlichen Dank!

E-Mail-Adressen **tz**-Team

m.heuberger@tztz.ch	b.hofmann@tztz.ch
d.riesen@tztz.ch	m.rohrbach@tztz.ch
c.staehli@tztz.ch	u.siegenthaler@tztz.ch
b.zuercher@tztz.ch	fritzjoss@bluewin.ch

Unsere Homepage: www.tztz.ch

Über einen Besuch in unserem Büro in Richigen freuen wir uns. Vereinbaren Sie vorher bei Ihrem Sachbearbeiter einen Termin.



Treuhand Zürcher
Luzernstrasse 224
3078 Richigen
Telefon 031 832 53 73
info@tztz.ch
www.tztz.ch